



VON GRAFFENRIED


*Die GmbH
im neuen Gewand*

*Wesentliche Änderungen
(Inkrafttreten 1.1.2008)*

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

 Mitglied der Treuhand-Kammer

treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com



Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** hat in den letzten 10 Jahren einen Popularitätsschub erlebt (über 50'000 Neugründungen). Mit der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Überarbeitung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) soll die GmbH nun noch attraktiver als personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet werden. Dabei werden auch verschiedene Mängel im seit 1936 unveränderten GmbH-Recht beseitigt und den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur GmbH sollen in der zweiten Jahreshälfte 2007 in Kraft treten. Die bestehenden Statuten und Reglemente sind ab Inkraftsetzung des neuen GmbH-Rechts innerhalb von zwei Jahren den neuen Bestimmungen anzupassen.

Wesentliche Änderungen

	Neues Recht	Altes Recht
Gründung	Einzelperson	Mindestens 2 Personen
Zweck	Kaufmännisches Gewerbe, wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Zwecke (Non-Profit)	Kaufmännisches Gewerbe, wirtschaftliche Zwecke
Stammkapital	Mindestkapital CHF 20'000, voll liberiert, keine Obergrenze	Mindestkapital CHF 20'000, mindestens zu 50 % liberiert, Obergrenze CHF 2 Mio.
Einzahlungs-Kontrolle	Aktienrechtliche Vorschriften, auch für Sacheinlagen und Sachübernahmen	Keine, Bestätigung Gründer ausreichend
Stammanteile	Mindestens CHF 100, pro Gesellschafter mehrere Stammanteile möglich	Mindestens CHF 1'000, pro Gesellschafter nur ein Stammanteil möglich
Übertragung	Schriftform, Eintragung Gesellschafter in Handelsregister	Öffentliche Urkunde, Statutenänderung, Handelsregistermutation
Vinkulierung	Frei wählbar	Zwingend, Gesellschafterwechsel nur mit Zustimmung $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter, welche $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten
Solidarhaftung unter den Gesellschaftern	Keine	Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft untereinander solidarisch, bis zur Höhe des gesamten nicht einbezahlten Stammkapitals
Nachschusspflicht	Sofern in den Statuten vorgesehen, begrenzt auf das Doppelte des Nennwertes des jeweiligen Stammanteils	Sofern in Statuten vorgesehen, keine gesetzliche Maximalgrenze
Kapitalerhöhung	Zustimmung von zwei Dritteln aller Gesellschafter, welche die Hälfte des Stammkapitals vertreten	Zustimmung aller Gesellschafter
Jährliche Meldepflicht beim Handelsregister	Keine	Gesellschafterbestand, Stammanteile und deren Liberierung



Weitere Änderungen

Revisionsstelle

Das neue Revisionsgesetz, welches vermutlich Mitte 2007 in Kraft tritt, gilt auch für die GmbH. Art und Umfang der Revision sind im wesentlichen von der Unternehmungsgrösse abhängig:

- **Ordentliche Revision**, wenn zwei der nachstehenden Grössen (Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten sind oder die Gesellschaft zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist oder Gesellschafter mit mindestens 10 % des Stammkapitals dies verlangen. Im weiteren kann ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht untersteht, eine ordentliche Revision verlangen.
- **Eingeschränkte Revision** zwingend, wenn keines der obenstehenden Kriterien erfüllt ist
- **Keine Revision** notwendig, wenn sämtliche Gesellschafter einem Verzicht zustimmen und wenn die Gesellschaft weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Die strengeren Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechtes gelten neu auch für die GmbH.

Geschäftsführung

Das neue Gesetz sieht vor, dass die Gesellschafter die Geschäftsführung im Innenverhältnis gemeinsam ausüben. Zur Vertretung gegen aussen ist grundsätzlich jeder Gesellschafter einzeln berechtigt. Die Geschäftsführung kann auch an Dritte übertragen werden. Das neue Gesetz enthält eine Auflistung von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Geschäftsführer. In den Statuten kann vorgesehen werden, dass bestimmte Entscheide der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zum Entscheid vorgelegt werden müssen.

Minderheitenschutz

Dem Minderheitenschutz wird Rechnung getragen, indem verbesserte Auskunfts- und Einsichtsrechte geschaffen werden.

Unabhängig vom revidierten GmbH-Recht sind bei der Gesellschaft weiterhin die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen u.a. **zur Buchführung und Rechnungslegung, Sozialversicherungen, Steuern, Mehrwertsteuer, Versicherungs- und Vertragswesen** zu beachten.

Die **persönliche Situation der Gesellschafter** sollte stets in die Überlegungen miteinbezogen werden. Durch geschickte Planung und Beratung entsteht beispielsweise Optimierungspotential in den Bereichen Steuern oder der Altersvorsorge.

Die SpezialistInnen der Von Graffenried AG Treuhand unterstützen bisherige und neu zu gründende GmbH und ihre Gesellschafter gerne individuell und kompetent in sämtlichen Angelegenheiten der Buchführung und Rechnungslegung, Revision, Steuern und allgemeiner Unternehmungsberatung. Für notarielle Geschäfte sowie für Rechtsberatungen stehen Ihnen die Notare und Anwälte der Von Graffenried & Cie. gerne zur Verfügung.



Wir stehen Ihnen für eine umfassende Betreuung wie auch für Einzelfragen zur GmbH gerne zur Verfügung.

Wir bieten Lösungen an. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Gespräch.

Unsere Ansprechpersonen für Ihre Anliegen zur GmbH sind:



Patrick Rüttimann
dipl. Treuhandexperte

031 320 56 71



Martin Degiacomi
Treuänder mit eidg. Fachausweis /
MWST-Spezialist STS

031 320 56 05